

Verwendungsrichtlinien

Exzellenzeinrichtungen - Exzellenzcluster, Graduiertenschulen und Zukunftskonzepte - mit Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

I. VERWENDUNGSRICHTLINIEN

Diese Richtlinien sind Bestandteil der Bewilligung. Sie gelten für die drei Förderlinien "Exzellenzcluster", "Graduiertenschulen" und "Zukunftskonzepte" (im Folgenden: "Exzellenzeinrichtungen") gleichermaßen. Sie sind verbindlich, soweit in den Bewilligungsschreiben nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Sie sind von der Hochschule und dem Sprecher der Exzellenzeinrichtung bei der ersten Mittelanforderung anzuerkennen.

1. Ordnung

Die Exzellenzeinrichtung gibt sich eine Ordnung, auf deren Grundlage sie über ihre wissenschaftliche Entwicklung und ihre laufenden Angelegenheiten entscheidet. Diese Ordnung bedarf der Zustimmung der Hochschulleitung. Vor der Beschlussfassung über die Ordnung stimmt die Exzellenzeinrichtung den Entwurf mit der Geschäftsstelle der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) ab, die hierzu das Einverständnis des Wissenschaftsrates einholen wird, soweit die Förderlinie Zukunftskonzepte betroffen ist.

2. Allgemeine Regeln zur Mittelbewilligung

- a) Grundlage der Bewilligung ist der von der Hochschule eingereichte Antrag.
- b) Die bewilligten Mittel sind an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden; sie sind gemäß ihrer Bestimmung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- c) Projektmittel (direkte Ausgaben) i. S. dieser Verwendungsrichtlinien sind alle im Finanzierungsantrag spezifisch aufgeführten bzw. bezifferten Mittel (Personal-, Sach- und Investitionsmittel). Sie dienen zur Deckung der direkten projektspezifischen Ausgaben. Die bewilligten Projektmittel können nicht zur Deckung indirekter Ausgaben verwendet werden.

Über die Verwendung der Projektmittel entscheiden die durch die Ordnung der Exzellenzeinrichtung (s. Ziff. 1) vorgesehenen Gremien.

- d) Der Pauschalzuschlag (indirekte Ausgaben) i. S. dieser Verwendungsrichtlinien dient zur Deckung der mit der Projektförderung verbundenen indirekten Ausgaben. Dabei handelt es sich um Ausgaben, die bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung durch die Exzellenzeinrichtung verursacht werden, aber dieser nicht unmittelbar und ausschließlich direkt zurechenbar sind.

Über die Verwendung des Pauschalzuschlags entscheidet die Hochschule.

- e) Die Ansätze bei Projektmitteln in den einzelnen Ausgabengruppen (Personalmittel, Sachmittel sowie Investitionen) dürfen ohne Rücksprache in der Ausgabe um bis zu 30% überschritten werden, wenn das notwendig ist und wenn bei anderen Ausgabengruppen entsprechende Einsparungen erzielt werden. Die Berechnungsgrundlage für eine Umdisposition um bis zu 30% ist der Ansatz, der verstärkt werden soll. Die Gründe für Umdispositionen sind zum Zweck einer möglichen späteren Prüfung aktenkundig zu machen.

Änderungen von erheblichem Gewicht zwischen den im Antrag gemachten Angaben und der tatsächlichen Mittelverwendung bedürfen der Zustimmung der Geschäftsstelle der DFG, die hierzu das Einverständnis des Wissenschaftsrates einholen wird, soweit die Förderlinie Zukunftskonzepte betroffen ist.

Projektmittel (direkte Ausgaben) können in der Regel nicht verwendet werden für Baumaßnahmen, für die Erstausrüstung der Gebäude - soweit sie üblicherweise auf dem betreffenden Fachgebiet zur jeweiligen Forschungseinrichtung gehören - sowie für Bewirtung. Soweit im Einzelfall Ausnahmen gewünscht sind, bedürfen diese der Zustimmung der DFG, die hierzu das Einverständnis des Wissenschaftsrates einholen wird, soweit die Förderlinie Zukunftskonzepte betroffen ist

- f) Die unter Ziff. 2 e) genannten Regelungen gelten nicht für den Pauschalzuschlag.
- g) Die in einem Bewilligungsschreiben mitgeteilten Ablehnungen bzw. Tei ablehnungen dürfen nicht umgangen werden, die Gesamtbewilligung darf nicht überschritten werden. Mittel, die am Ende des Haushaltsjahres nicht verwendet worden sind, werden auf die Bewilligung für das Folgejahr angerechnet, soweit sie nicht durch die Erteilung von Aufträgen gebunden sind oder durch die DFG von der Anrechnung ausgenommen werden.
- h) Die Mittel werden nach Maßgabe der fälligen Zahlungen im Voraus für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten von der Hochschule angefordert (DFG/WR-Vordruck ExIn 11). Die Auszahlung der Pauschale erfolgt mit jeder Mittelanforderung in entsprechender Höhe für den Anforderungszeitraum. Der Pauschalzuschlag darf den Anteil von 20% der verausgabten Projektmittel für das geltende Haushaltsjahr jedoch nicht übersteigen. Überwiesene Mittel für den Pauschalzuschlag, die nach Abschluss des Haushaltsjahres über den Anteil von 20% der verausgabten Projektmittel hinausgehen, werden auf die Bewilligung des Folgejahres angerechnet.

3. **Widerrufs- und Rückforderungsrecht**

Die DFG behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu widerrufen, insbesondere dann, wenn der Bund und die Länder die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stellen. In diesem Fall kann die DFG die Erstattung der ausbezahlten Mittel verlangen. Diese Erstattungspflicht gilt ferner, wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet oder nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig abgerechnet worden sind oder wenn ihre Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist.

Hat die Hochschule die Umstände, die zur Entstehung des Erstattungsanspruchs geführt haben, zu vertreten, so sind die zu erstattenden Mittel vom Tag der Fälligkeit an mit 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Werden ausgezahlte Mittel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zweckentsprechend verwendet, behält sich die DFG unabhängig davon, ob die Bewilligung widerrufen wird, vor, Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins nach § 247 BGB vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung zu verlangen.

4. **Personal**

4.1 Ausschreibung und Besetzung von Personalstellen / Vergabe von Stipendien

Professuren, Juniorprofessuren und Nachwuchsgruppenleiterpositionen, die aus Mitteln der Exzellenzinitiative finanziert werden, sind international auszuschreiben. Die DFG empfiehlt, auch die Stellen/Stipendien für wissenschaftliche Mitarbeiter international auszuschreiben.

Mittel zur Vorbereitung und Durchführung von Stellenbesetzungen können nach Maßgabe des Landesrechts den bewilligten Mitteln entnommen werden.

Ferner können aus diesen Mitteln nach Maßgabe des Landesrechts die Umzugskosten finanziert werden, sofern die Mitarbeiter nach dem Umzug noch mindestens ein Jahr lang aus Mitteln der Exzellenzinitiative vergütet werden.

4.2 Verwendung von Personalmitteln

Vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 8 b) werden Anstellungs- und Stipendienverträge auf Vorschlag der Exzellenzeinrichtung seitens der Hochschule geschlossen. Es finden - auch hinsichtlich der Anstellungsdauer - die für vergleichbares Hochschulpersonal an der entsprechenden Einrichtung geltenden Vorschriften des einschlägigen Dienst-, Besoldungs-, Tarifrechts usw. des öffentlichen Dienstes Anwendung. Den bewilligten Mitteln dürfen Deckungsmittel für Beamtenplanstellen, die der Exzellenzeinrichtung vom Sitzland zusätzlich zur Grundausstattung zur Verfügung gestellt werden, entnommen werden, nicht jedoch Versorgungszuschläge.

Der Berechnung der Personalmittel liegen die Richtsätze der DFG zugrunde (DFG-Vordruck 60.12). Für die Einstufung im Einzelfall ist die Prüfung anhand der Tätigkeitsmerkmale durch die Hochschule maßgebend. Die jeweilige Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe, die die DFG ihrer Mittelberechnung zugrunde legt, ersetzt nicht die Prüfung durch die Hochschule.

a) Finanzierung von Professuren

Wenn mit den bewilligten bzw. in Aussicht gestellten Mitteln Beamtenstellen auf Zeit finanziert werden, können die der Exzellenzeinrichtung bewilligten bzw. in Aussicht gestellten Mittel zur Nachversicherung verwendet werden. Zusätzliche Mittel können für diesen Zweck nicht beantragt werden.

b) Qualifizierungsphasen

Personalmittel können auch verwendet werden zur Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Zulassung zur Promotion.

c) Beteiligung an der Lehre

Die Beteiligung an der Lehre ist im Nebenamt möglich.

5. Investitionen

a) Beschaffungen von Gegenständen, deren Anschaffungskosten (Kaufpreis einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Nebenkosten) einzeln 150.000,- EUR nicht übersteigen, werden auf Vorschlag der Gremien der Exzellenzeinrichtung von der Hochschule vorgenommen.

b) Gegenstände, deren Anschaffungskosten (Kaufpreis einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Nebenkosten) einzeln 150.000,- EUR übersteigen, werden in der Regel von der DFG beschafft, sobald dazu bei ihr ein vom Koordinator der Exzellenzeinrichtung unterzeichneter Antrag (DFG/WR-Vordruck ExIn15) eingegangen ist; Gegenstände in diesem Sinne sind der Sache nach auch zusammengehörige Anlagen oder Systemkonfigurationen, deren Einzelteile 150.000,- EUR oder weniger kosten, deren Gesamtanschaffungskosten aber 150.000,- EUR übersteigen.

Dies gilt auch für Gegenstände, die aus umdisponierten oder eingesparten Mitteln finanziert werden sollen.

In geeigneten Fällen kann die DFG auch die Beschaffung dieser Gegenstände den Hochschulen überlassen.

c) Die für die Beschaffung von Gegenständen mit Anschaffungskosten über 150.000,- EUR notwendigen Mittel werden, soweit die Gegenstände von der DFG bestellt werden, zu Lasten des Bewilligungsbetrages der Exzellenzeinrichtung einbehalten.

d) Das Eigentum an allen beschafften Gegenständen geht auf die Hochschule bzw. das Sitzland über. Sie sind ordnungsgemäß mit dem zusätzlichen Vermerk "Aus Mitteln der Exzellenzinitiative beschafft" zu inventarisieren und entsprechend zu kennzeichnen. Die DFG kann die Rückübereignung von Gegenständen verlangen, wenn die Finanzierung der Exzellenzeinrichtung eingestellt wird oder wenn die Arbeiten, für die ein Gegenstand beschafft worden ist, beendet sind.

e) Nach Abschluss einer Beschaffung durch die DFG kann die Sprecherhochschule den auf diese Beschaffung entfallenen anteiligen Pauschalzuschlag gesondert anfordern.

6. Sachmittel

- a) Projektmittel, die für die Exzellenzeinrichtung als Ganzes und nicht für Untervorhaben beantragt worden sind (z. B. Mittel für Gastwissenschaftler, Kolloquien und Symposien, Publikationen, Forschungssemester, Reisen und Auslandsaufenthalte, Verbrauchsmaterialien) werden nach in der Ordnung der Exzellenzeinrichtung festzulegenden Verfahren in Anspruch genommen. Die Exzellenzeinrichtung ist verpflichtet, in den jährlichen Verwendungsnachweisen und ggf. in den unter Ziff. 11. genannten Berichten über den Einsatz der Mittel zu berichten.
- b) Die Art der Beschäftigung und die Höhe der Vergütung ausländischer Gastwissenschaftler richtet sich nach der an der Hochschule bzw. der Trägerinstitution geltenden Regelung.
- c) Der Abrechnung von Reisen von Angehörigen der Exzellenzeinrichtung sind grundsätzlich die Bestimmungen der für die Hochschule bzw. die Trägerinstitution geltenden Regelungen zugrunde zu legen.

Bitte beachten Sie weiter die Hinweise zur Finanzierung von Kongress- und Vortagsreisen (DFG-Vordruck 63.08).

- d) Werden Bücher und Zeitschriften mit bewilligten Mitteln finanziert, geht die DFG davon aus, dass die Beschaffung mit der zuständigen Hochschulbibliothek abgestimmt wird und die daraus beschafften Druckwerke allgemein zugänglich aufgestellt und in die Zentralkataloge aufgenommen werden.

7. Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse

- a) Über Zeit und Form der Berichterstattung aus der wissenschaftlichen Arbeit der Exzellenzeinrichtung entscheidet diese selbst.
- b) Die DFG erwartet, dass die mit Mitteln der Exzellenzinitiative finanzierten Forschungsergebnisse zeitnah publiziert und dabei möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Repositorien) eingestellt oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert werden.
- c) An Exzellenzeinrichtungen beteiligte Wissenschaftler sollten sich in Verlagsverträgen möglichst ein nicht ausschließliches Verwertungsrecht zur elektronischen Publikation ihrer Forschungsergebnisse zwecks entgeltfreier Nutzung fest und dauerhaft vorbehalten. Dabei können disziplinspezifisch Karenzzeiten von in der Regel 6 - 12 Monaten vereinbart werden, vor deren Ablauf das Einstellen bereits publizierter Forschungsergebnisse in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive nicht gestattet wird.
- d) Es wird erwartet, dass in die Veröffentlichungen ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung des Projektes sowie ggf. der Publikation aus Mitteln der Exzellenzinitiative aufgenommen wird.

- e) Sofern Forschungsergebnisse ausschließlich im Druck veröffentlicht werden, erbittet die DFG ein Belegexemplar. Falls eine Veröffentlichung nicht über den Buchhandel zugänglich ist (sog. "graue Literatur"), sondern nur in Form eines gedruckten Forschungsberichts (Report) bekannt gegeben wurde, bittet die DFG darum, je ein Exemplar an die zentrale Sammelstelle für Forschungsberichte bei der Technischen Informationsbibliothek, Welfengarten 1 B, 30167 Hannover, und bei der zuständigen Hochschulbibliothek abzuliefern.

8. Mittelbewirtschaftung

- a) Die Mittel werden als "Beiträge Dritter" im Haushalt des für die Exzellenzeinrichtung zuständigen Finanzträgers (mittelverwaltende Hochschule) vereinnahmt. Für die Einnahmen und Ausgaben sind eigene Buchungsstellen einzurichten, soweit dies für die Erstellung des Verwendungsnachweises erforderlich ist. Es gelten die haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen des Sitzlandes.
- b) Sind an einer Exzellenzeinrichtung weitere antragstellende Hochschulen oder überwiegend öffentlich finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen beteiligt, so gelten folgende besondere Bestimmungen:

Die Gremien der Exzellenzeinrichtung entscheiden darüber, in welcher Höhe diesen Einrichtungen über die mittelverwaltende Hochschule Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die DFG erwartet, dass die mittelverwaltende Hochschule neben den Projektmitteln auch den Pauschalzuschlag in entsprechender Höhe (i. d. R 20%) zur Verfügung stellt. Diese Einrichtungen bewirtschaften im Zuge der Verwaltungshilfe die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel; sie stellen das bei ihnen zu beschäftigende Personal an und nehmen die Beschaffungen selbst vor. Ziff. 4.2 Satz 2, Ziff. 5 b) und d) behalten Gültigkeit.

Die Einrichtungen führen über die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel einen Verwendungsnachweis gegenüber der mittelverwaltenden Hochschule. Diese bezieht sie in den Nachweis gemäß Ziff. 8 a) und c) ein.

- c) Über die Verwendung der Mittel ist der DFG unverzüglich, spätestens bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres, ein Verwendungsnachweis vorzulegen (DFG/WR-Vordruck ExIn13). In dem Verwendungsnachweis ist die Dokumentation der Mittel in den Kostengruppen Personal und Sachmittel getrennt nach verschiedenen Kostenarten vorzunehmen. Es wird erwartet, dass die Exzellenzeinrichtung dieses Schema bei der laufenden Rechnungslegung beachtet. Aufgrund der Festbetragsfinanzierung entfällt der Einzelnachweis für den Pauschalzuschlag.

9. Wirtschaftliche Verwertung

Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sollen an geeignete Stellen, u. a. der Wirtschaft, herangetragen werden.

Sofern die Hochschule oder an der Exzellenzeinrichtung beteiligte Wissenschaftler Kooperationsverträge mit Dritten abschließen, die Forschungsvorhaben oder -themen aus der Exzellenzeinrichtung zum Gegenstand haben, sollen beim Abschluss dieser Verträge die "Leitlinien für die transparente Gestaltung von Technologietransfer der Allianz-Organisationen" (Gemeinsame Empfehlung von DFG, FhG, HGF, HRK, MPG, WGL und WR vom 10. Februar 2002) eingehalten werden.

10. Prüfung

Der Bundesrechnungshof und die zuständigen Landesrechnungshöfe sowie die DFG sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen und Feststellungen zu prüfen oder prüfen zu lassen und die Rechnungsbelege zur Prüfung anzufordern.

11. Berichtspflicht

- a) Exzellenzeinrichtungen der Förderlinie Zukunftskonzepte legen der Geschäftsstelle der DFG und der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates für die Gemeinsame Kommission jährlich einen Bericht entsprechend den Planungen im Antrag vor.
- b) Exzellenzeinrichtungen, deren Förderung beendet wird, legen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Förderung einen Abschlussbericht vor.
- c) Die Annahme der Bewilligung verpflichtet die Universität, vertreten durch den Sprecher der Exzellenzeinrichtung, der DFG – ggf. ergänzend zu den in a) und b) genannten Berichten – über die Arbeit der Exzellenzeinrichtung im Rahmen einer Befragung jährlich zu berichten. Die Berichte dienen der Bewertung der Leistungen des Programms sowie als Grundlage für die Begutachtung von möglichen Fortsetzungsanträgen und die Verwendung der Mittel im Sinne der Programmvorgaben. Darüber hinaus sind die Berichte Basis für statistische Auswertungen, mit denen die DFG Ihrer Berichtspflicht an die Geldgeber, Bund und Länder, nachkommt.
- d) Die zu den an der Exzellenzeinrichtung beteiligten Personen erhobenen Daten (wie z.B. Name, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Finanzierungsstatus, schulischer und außerschulischer Werdegang, Studienverlauf, Angaben zum Promotionsverfahren, Auslandsbeziehungen und -kontakte etc.) werden personenbezogen erfragt, bei der DFG personenbezogen gespeichert und für die o. g. Zwecke weiter verarbeitet. Die Exzellenzeinrichtungen, vertreten durch den Sprecher, werden gebeten, die Daten nur im Einverständnis mit den beteiligten Personen an die DFG weiterzugeben.
- e) Die DFG gibt die erhobenen Daten ausschließlich an die Gemeinsame Kommission weiter. Dritte erhalten solche Daten nur dann und im für den konkreten Anlass notwendigen Umfang, wenn sie im Auftrag der DFG die Auswertung der Daten im o.g. Sinne vornehmen. Die Datenschutzbestimmungen werden in jedem Fall beachtet.

12. Beendigung von Exzellenzeinrichtungen

Der Bewilligungsausschuss Exzellenzinitiative wird auf Basis einer Empfehlung der Gemeinsamen Kommission das Verfahren zur Beendigung der Förderung einleiten, wenn sich eine Exzellenzeinrichtung als wissenschaftlich unergiebig oder aus anderen Gründen als nicht mehr förderungswürdig erweist, z. B. wenn ihre Kontinuität nicht mehr gesichert ist oder die Hochschule die in den Merkblättern bzw. Leitfäden Graduiertenschulen, Exzellenzcluster und Zukunftskonzepte bzw. ihre durch Antragstellung und Förderung begründeten Pflichten nicht erfüllt.

13. Gesetzliche und andere Vorgaben

- a) Die DFG geht davon aus, dass bei der Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen, an vom Menschen gewonnenen Proben und bei Forschungen mit personenbezogenen Daten von Patienten die vom Weltärztebund verabschiedete Deklaration von Helsinki (Declaration of Helsinki – Ethical Principles for Medical Research Involving Human Subjects) in der jeweils gültigen Fassung beachtet wird.

Außerdem sind die Bestimmungen des Embryonenschutzgesetzes und des Stammzellgesetzes, des Arzneimittelgesetzes (§§ 40 - 42 AMG) und des Medizinproduktegesetzes (§§ 17 - 19 MPG) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Mit den bewilligten Mitteln dürfen keine Forschungsarbeiten durchgeführt werden, die den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz - ESchG - i. d. F. vom 13. Dezember 1990, BGBl. I S. 2247 ff) widersprechen, und zwar weder im Inland noch im Ausland. Rückfragen bitte an das Justitiariat der DFG.

- b) Bei Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen muss die nach § 6 Stammzellgesetz (StZG) erforderliche Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde vor Beginn der Forschungsarbeiten vorliegen.
- c) Werden in der Exzellenzeinrichtung klinische Studien im Bereich der somatischen Gentherapie geplant oder durchgeführt, so sind die Richtlinien zum Gentransfer in menschlichen Körperzellen einzuhalten.
- d) Werden klinische Studien geplant oder durchgeführt, so müssen diese beim internationalen Metaregister kontrollierter Studien (international metaRegister of controlled trials) (www.controlled-trials.com) registriert und jeweils eine "International Standard Randomised Controlled Trials Number" (ISRCTN) erworben werden. Es wird gebeten, diese ISRCTN der DFG mitzuteilen.
- e) Mit der Annahme der bewilligten Mittel ist die Verpflichtung verbunden, das am 1. Juli 1990 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik (GenTG) in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten. Vor Beginn der Forschungsarbeiten müssen die nach diesem Gesetz und den dazu erlassenen Verordnungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen.
- f) Die DFG geht weiterhin davon aus, dass bei Tierversuchen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

14. Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Bewilligungsempfänger verpflichten sich und ihre im Rahmen von DFG-Projekten beschäftigten Mitarbeiter zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie des Verfahrens der DFG bei einem Verstoß gegen diese Regeln (vgl. II).

Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens können die nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen beschlossen werden. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung des Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter und in Gremien der DFG;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG.

II. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung der DFG vom 17.6.1998 sind bei der Inanspruchnahme von Mitteln der DFG die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen, die DFG-Mittel in Anspruch nehmen möchten, müssen an ihrer Einrichtung folgende Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis etabliert haben:

Empfehlung 1

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis müssen - allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen - Grundsätze, insbesondere für die folgenden Themen, umfassen:

- allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zum Beispiel:
 - lege artis zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren,
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
- die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
- wissenschaftliche Veröffentlichungen.

Empfehlung 2

Hochschulen und außeruniversitäre Forschungsinstitute müssen unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder Regeln guter wissenschaftlicher Praxis formulieren, sie allen ihren Mitgliedern bekannt geben und diese darauf verpflichten. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

Empfehlung 3

Die Leitung jeder Hochschule und jeder Forschungseinrichtung trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

Empfehlung 4

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen Grundsätze für seine Betreuung entwickeln und die Leitungen der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten darauf verpflichten.

Empfehlung 5

Hochschulen und Forschungseinrichtungen müssen unabhängige Vertrauenspersonen/Ansprechpartner vorsehen, an die sich ihre Mitglieder in Konfliktfällen, auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können.

Empfehlung 6

Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, Einstellungen und Berufungen Originalität und Qualität stets Vorrang zur Quantität zumessen. Dies soll vorrangig auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung gelten.

Empfehlung 7

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden, für zehn Jahre aufbewahrt werden.

Empfehlung 8

Hochschulen und Forschungseinrichtungen müssen Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorsehen. Diese müssen von dem dafür legitimierten Organ beschlossen sein und unter Berücksichtigung einschlägiger rechtlicher Regelungen einschließlich Disziplinarrechts folgendes umfassen:

- eine Definition von Tatbeständen, die in Abgrenzung zu guter wissenschaftlicher Praxis (Empfehlung 1) als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten, beispielsweise Erfindung und Fälschung von Daten, Plagiat, Vertrauensbruch als Gutachter oder Vorgesetzter,
- Zuständigkeit, Verfahren (einschließlich Beweislastregeln) und Fristen für Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts,
- Regeln zur Anhörung Beteiligter oder Betroffener, zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Ausschluss von Befangenheit,
- Sanktionen in Abhängigkeit vom Schweregrad nachgewiesenen Fehlverhaltens,
- Zuständigkeit für die Festlegung von Sanktionen.